

## **Allgemeine Versicherungsbedingungen Citroën Mobilitätsgarantie (SARA)**

Die Citroën Mobilitätsgarantie ist eine Dienstleistung, welche nach dem Garantieende «Wartung zu Wartung», vom Citroën Partner angeboten wird (service activated roadside assistance / SARA).

### **Allgemeine Versicherungsbedingungen**

Die Leistungen werden über die Citroën Assistance durch die AWP (Schweiz) erbracht. Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AWP genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der AC Automobile (Schweiz) AG vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG).

#### **1 Versicherte Personen**

Versichert sind der Lenker und die Insassen (maximal die gemäss dem Fahrzeugausweis erlaubte Anzahl Passagiere), welche mit dem vertraglich geschützten Fahrzeug unterwegs sind.

#### **2 Vertraglich geschütztes Fahrzeug**

Die Versicherung gilt für das im Fahrzeugausweis vermerkte Motorfahrzeug der Marke Citroën 3.5t Gesamtgewicht, welches durch die AC Automobile (Schweiz) AG importiert wurde und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist.

#### **3 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse, die in der Schweiz und in den folgenden Länder Europas eintreten: Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Est-land, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Nord Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal (Festland), Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vatikanstadt, Zypern. Das Fürstentum Liechtenstein ist dem Geltungsbereich Schweiz gleichgestellt. Bei Transporten über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieser örtlichen Geltung liegen.

#### **4 Dauer der Mobilitätsgarantie**

Die Citroën Mobilitätsgarantie gilt gemäss Deckungsdauer auf der Police.

#### **5 Pflichten der Versicherten Person im Schadenfall**

**5.1** Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.  
**5.2** Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.  
**5.3** Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Citroën Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahrten und an die Citroën Assistance abtreten.  
**5.4** Um die Leistungen der Citroën Assistance beanspruchen zu können, muss bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Citroën Assistance Assistance-Zentrale informiert werden. Wenn die Citroën Assistance-Zentrale zu den Leistungen nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat, entfällt jegliche Leistungspflicht.

Telefon: **00800 300 800 11 (Schweiz)**  
0041 44 746 22 95 (Ausland)

**5.5** Folgende Dokumente müssen der Citroën Assistance eingereicht werden: Quittungen / Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original / Flug- Fahrschein / Polizeirapport

**5.6** Schäden am versicherten Fahrzeug, welche durch einen von der Citroën Assistance, im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis, beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden

#### **6 Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten**

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Citroën Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Citroën Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

#### **7 Versicherte Ereignisse/Versicherungsleistungen**

##### **7.1 Hilfe am Pannen- und Wohnort**

1 Im Falle einer Fahruntüchtigkeit des vertraglich geschützten Fahrzeuges, deren Ursachen nicht am Pannenort zu beheben sind, organisiert Citroën Assistance das Abschleppen des geschädigten Fahrzeuges zum nächstgelegenen Citroën-Vertragshändler und übernimmt die hierbei anfallenden Kosten.

2 Transport des vom geschädigten Fahrzeug gezogenen und gesetzlich zugelassenen Anhängers in dieselbe Garage wie das Zugfahrzeug.

3 Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht durch die Assistance Leistungen gedeckt.

4 Die Kosten für die Bergung nach einem Unfall (Rückführung des Fahrzeuges auf die Fahrbahn) sind nicht gedeckt.

##### **7.2 Mietwagen / Übernachtung / Rückreise zum Wohnort**

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht am gleichen Tag bei einem Citroën-Vertragshändler/autorisierten Vertreter repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Citroën Assistance eine oder mehrere der folgenden Leistungen:

##### **7.2.1 Ersatz- oder Mietfahrzeug**

Die Citroën Assistance organisiert ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie, sofern nicht verfügbar, die nächst kleinere Kategorie, und übernimmt die Kosten für die Dauer der Reparatur bis maximal 4 Kalendertage. Benzinkosten und sonstige Nebenkosten werden nicht übernommen oder

##### **7.2.2 Hotel/Übernachtung**

Die Citroën Assistance organisiert und bezahlt am gleichen Tag der Immobilisation die Hotelübernachtung und übernimmt einen Kostenbeitrag von CHF 125.- pro Person und Nacht für maximal 4 Übernachtungen, sofern sich das Fahrzeug mehr als 100km vom Wohnort befindet oder

##### **7.2.3 Heim- oder Weiterreise**

Die Citroën Assistance organisiert und bezahlt ein Zugticket der 1. Klasse oder falls die Reise mehr als 6 Stunden dauert, ein Flugticket der „Economy Class“-zur Rückkehr oder Weiterreise der Versicherten.

##### **7.3 Taxikosten**

Ist im Zusammenhang mit der unter Ziffer 7.2 beschriebenen Leistungen eine Taxifahrt erforderlich steht dem Versicherten dafür ein einmaliger Betrag von maximal CHF 120.- zur Verfügung.

##### **7.4 Abholung oder Rücktransport des Fahrzeuges**

Wenn das vertraglich geschützte Fahrzeug nicht mehr am gleichen Tag (in der CH) oder innert 3 Tage (im Ausland) repariert werden kann, bezahlt die Citroën Assistance dem Versicherten oder einem Beauftragten ein Zugticket 1. Klasse zur Abholung des Fahrzeuges.

##### **7.5 Reduzierte Leistungen**

**7.5.1** Taxis, Miet- und Fahrschulwagen sind im Rahmen der Citroën Assistance nur für Pannenhilfe und Abschleppen gemäss Ziffer 7.1 versichert.

##### **7.6 Nicht versicherte Ereignisse**

**7.6.1** Nicht versichert sind Ereignisse, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

- Durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen des Besitzers, des Fahrers oder eines Passagiers.
- Durch den Einbau von nicht zugelassenen Teilen, oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind.
- Durch den nicht strassentauglichen Zustand des Fahrzeuges oder durch ein Fahrzeug, welches nicht gemäss den Citroën Service Standards gewartet wurde.
- Durch die Teilnahme an Motorsport Wettkämpfen, Trainings, Manövern oder ähnlichen Ereignissen (z.B. Sportfahrlerngänge oder Schleuderkurve).
- Durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln.
- Durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.

**7.6.2** Unfälle und Pannen aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie aufgrund von Streiks oder Naturkatastrophen.

**7.6.3** Pannen und Unfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich untersagt oder behördlich verboten waren.

**7.6.4** Wenn die Citroën Assistance zu den Leistungen gemäss Ziffer 7 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

**7.6.5** Unfälle und Pannen, bei welchen die versicherte Person das vertraglich geschützte Fahrzeug selbst in die Garage fährt.

**7.6.6** Die unter Ziffer 7 beschriebenen Zusatzleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Pannenhilfe gemäss Ziffer 7.1 durch die Citroën Assistance organisiert worden ist.

**7.6.7** Ereignisse, welche sich nicht auf öffentlichen Strassen oder nicht offiziellen Strassen ereignen, namentlich Off-Road-Fahrten.

**7.6.8** Schäden, die an mitgeführten Gütern oder Tieren entstehen, sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

**7.6.9** Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Verschrottung sind nicht im Leistungsumfang der Assistance enthalten.

**7.6.10** Die Citroën Assistance haftet nicht für Schäden, welche durch einen von ihr beauftragten Leistungserbringer, verursacht werden.

**7.6.11** Unfälle aufgrund von Vandalismus sind nicht versichert.

#### **8 Definitionen**

##### **8.1 Fahruntüchtigkeit**

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man jede elektrische oder mechanische Panne, Unfall, Verlust des Schlüssels, Liegenbleiben durch fehlendes Benzin und Reifenpanne, durch die das Fahrzeug fahruntüchtig wird.

##### **8.2 Panne**

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt werden Reifendefekt, Treibstoffmangel, Falschbetankung, entladene Batterie sowie Schlüsselprobleme: Eingeschlossene Fahrzeugschlüssel, Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugschlüsseln.

##### **8.3 Unfall**

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von Aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken und Beschädigung durch Feuer.

##### **9 Verjährung**

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

##### **10 Gerichtsstand**

Klagen gegen die Citroën Assistance können beim Gericht am Sitz der AWP (Schweiz) oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person ausserhalb der Schweiz, so gilt der Sitz der AWP (Schweiz) als Gerichtsstand.

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),  
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)  
Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen, Info.ch@allianz.com